

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. · Boyenstraße 41 · 10115 Berlin

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

per E-Mail an: poststelle@lfdi.bwl.de

Berlin, den 1. August 2024

Beschwerde gemäß Artikel 77 Abs. 1, 80 Abs. 1 DSGVO

eingereicht von

Prof. Dr. Björn Brembs
(im Folgenden: „der Beschwerdeführer“)

vertreten durch

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. gemäß Art. 80 Abs. 1 DSGVO mit Sitz in Boyenstraße 41, 10115 Berlin, Deutschland, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B

gegen

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5
76530 Baden-Baden
(im Folgenden: „die Verantwortliche“)

I. Fakten und Beschwerdegründe

1. Der Beschwerdeführer ist Hochschullehrer und Inhaber der Professur für Neurogenetik an der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg.
2. Die Verantwortliche ist ein führender Wissenschaftsverlag und betreibt die Seite www.nomos-elibrary.de. Hierbei handelt es sich um eine Plattform, welche eine Vielzahl an Zeitschriften, Büchern, Bänden, Protokollen und weiteren Schriftstücken zur Verfügung stellt.
3. Der Beschwerdeführer nutzt die betreffende Seite für seine wissenschaftlichen Recherchen.
4. Beim Aufruf der Webseite der Verantwortlichen www.nomos-elibrary.de werden noch vor Auswahl einer Funktion im Cookie-Banner Cookies gesetzt (vgl. Screenshots als **Anlagen 1-4**). Im Einzelnen werden Cookies gesetzt von:
 - Cookiebot (<https://www.cookiebot.com>). Der von „Cookiebot“ gesetzte Cookie ist problematisch, da über „Cookiebot“ Daten an Drittländer übermittelt werden. Dies ergibt sich aus der Datenschutzerklärung von „Cookiebot“ (vgl. Screenshots als **Anlage 5 und 6**). Als „vertrauenswürdige Dritte“ ist unter anderem PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. aufgelistet (vgl. Screenshots als **Anlage 7**). Dieses Unternehmen hat Server in den USA und ist nicht nach dem Data Privacy Framework zertifiziert.
 - Google
 - Google Recaptcha
 - Google Static
 - analytics.nomos-elibrary.de
5. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Cookies gesetzt werden.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. ist durch Auftrag des Beschwerdeführers gem. Art. 80 Abs. 1 DSGVO berechtigt, in seinem Namen Beschwerde gem. Art. 77 Abs. 1 DSGVO einzureichen (vgl. Vollmacht als **Anlage 8**). Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist (vgl. Satzung als **Anlage 9**).

2. Rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten

- a) Diese Beschwerde betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Abs. 1 DSGVO), die in Cookie-Dateien enthalten sind bzw. deren Verarbeitung durch die Verwendung von Cookies erst ermöglicht wird.
- b) Die Verantwortliche kann sich weder auf die Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1a DSGVO noch auf berechnete Interessen gemäß Artikel 6 Abs. 1f DSGVO berufen, um die betreffenden Verarbeitungstätigkeiten zu rechtfertigen. Es lag keine wirksame Einwilligung des Beschwerdeführers vor. Es bestand auch kein berechtigtes Interesse und eine andere Rechtsgrundlage scheint nicht vorzuliegen. Insbesondere ist eine Setzung der Cookies von Google Recaptcha nicht essentiell für den Betrieb der Website, da auch datenschutzfreundlichere Lösungen denselben Schutz vor Bot-Traffic gewährleisten können. Darüber hinaus dient die Sammlung von Informationen durch Google recaptcha nicht ausschließlich der Sicherung eines Authentifizierungsprogramms auf der Website, sondern ermöglicht auch Analysevorgänge seitens Google (vgl. <https://www.e-recht24.de/dsg/12667-google-recaptcha.html>).

3. Rechtswidrige Übermittlung personenbezogener Daten

- a) Die Übermittlung von Daten des Beschwerdeführers durch die Verantwortliche in die USA ist rechtswidrig. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur an ein Drittland übermittelt werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet. Die Europäische Kommission und der US-Präsident Joe Biden

haben sich auf einen neuen transatlantischen Datenschutzrahmen (Data Privacy Framework) geeinigt, welcher am 10. Juli 2023 in Kraft getreten ist. Danach gilt ein US-Unternehmen als sicherer Datenempfänger, sofern es ein Selbstzertifizierungsverfahren des US-Handelsministeriums (Department of Commerce) abgeschlossen hat.

- b) Die Verantwortliche verarbeitet auf ihrer Webseite unter anderem die ungekürzte IP-Adresse des Beschwerdeführers. Dies erfolgt, indem sie den von dem Unternehmen Usercentrics A/S angebotenen Dienst „Cookiebot“ einbindet, der wiederum die vollständige IP-Adresse des Webseiten-Nutzers speichert und verarbeitet (vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 1. Dezember 2021 – 6 L 738/21.WI –, juris Rn. 38).
- c) Die Usercentrics A/S hat ihren Sitz zwar in Dänemark, nutzt jedoch Server in den USA. Somit findet an dieser Stelle bereits eine Datenübermittlung in die USA statt (vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 1. Dezember 2021 – 6 L 738/21.WI –, juris Rn. 41f.).
- d) Außerdem übermittelt „Cookiebot“ seinerseits personenbezogene Daten unter anderem an Paypal, welches nicht nach dem Data Privacy Framework zertifiziert ist.

III. Anträge

Der Beschwerdeführer beantragt hiermit, dass die zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund der in Artikel 58 DSGVO vorgesehenen Befugnisse

- (1) die Beschwerde gemäß Artikel 58 Abs. 1 DSGVO umfassend untersucht;
- (2) den Verantwortlichen gemäß Artikel 17, 19 und 58 Abs. 2f DSGVO anweist, alle „relevanten Verarbeitungstätigkeiten“ einzustellen, alle relevanten personenbezogenen Daten zu löschen und die Löschung allen Empfängern mitzuteilen, denen die Daten offengelegt wurden;
- (3) eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbuße gegen die Verantwortliche gemäß Artikel 83 Abs. 5a und c DSGVO verhängt, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer höchstwahrscheinlich nur einer von Tausenden betroffenen Nutzer ist (Artikel 83 Abs. 2a DSGVO).